

## **Satzung der Gemeinde Seelitz über die Verwendung des Seelitzer Gemeindewappens**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 6 der der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 6. 1999 (SächsGVBl. Nr. 13/99 vom 9. 7. 1999 S. 345 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 6. 2001 (GVBl. Nr. 8/2001 vom 27. 7. 2001) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seelitz in seiner Sitzung am 27. 9. 2001 folgende Satzung über die Verwendung des Seelitzer Gemeindewappens beschlossen:

### **§ 1**

#### **Darstellung des Gemeindewappens**

- (1) Gemäß § 2 (1) der Hauptsatzung der Gemeinde Seelitz zeigt das Wappen der Gemeinde Seelitz: „Auf grünem Schilde im linken und rechten Obereck eine goldene Ähre, darunter zwei wegsehende, springende silberne Rosse, überhöht die Annenkirche Seelitz, darunter ein goldener Apfel.“
- (2) Die Gemeindefarben sind grün, silber und gold.

### **§ 2**

#### **Verwendung durch die Gemeinde**

Die Gemeinde Seelitz ist gemäß § 6 Gemeindeordnung ausschließlich befugt, das Gemeindewappen zu führen. Es findet vornehmlich amtliche Verwendung im Siegel der Gemeinde.

Dieses Recht ist geschützt und soll gewahrt werden.

### **§ 3**

#### **Genehmigungspflicht**

- (1) Jede Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.
- (3) Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

### **§ 4**

#### **Verwendung in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder Vereinszwecke**

In Warenzeichen und zur sonstigen Geschäfts- oder Vereinsbezeichnung darf das Gemeindewappen nur so verwendet werden, dass der Eindruck einer amtlichen Verwendung nicht entstehen kann.

Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in Seelitz haben oder in besonderer Beziehung zu Seelitz stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt.

## § 5

### Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken

- (1) Bei Verwendung des Gemeindewappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.
- (2) Die zu schmückenden Gegenstände (insbesondere Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind in dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Gemeinde ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

## § 6

### Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung wird widerrufen, wenn
  - a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten wird oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden
  - b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
  - c) die Gebühr nach § 7 nicht entrichtet wird.
- (2) Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Gemeindewappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

## § 7

### Gebühr

Für die Genehmigung zur Führung des Seelitzer Gemeindewappens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten – Verwaltungskostensatzung – erhoben.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seelitz, den 28. 9. 2001

  
Berndmann  
Bürgermeister

